



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

1/2022 vom 07.02.2022

(öffentlich)

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung laut Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

16	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen
5	Abwesend

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) in der Fassung vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Februar 2022, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

Änderung § 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Eilenburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind:
- Friedhof Mansberg
 - Bergfriedhof
 - Ehrenfriedhof
 - Stadtfriedhof
 - Ostfriedhof
- (2) Der Bergfriedhof wird mit Wirkung vom 01.01.2007 geschlossen (§ 3 Abs. 2). Nach diesem Zeitpunkt werden Bestattungen nur in noch bestehende Wahlgrabstätten (§ 15 Abs. 1 Buchst. b und d) als Urnenbeisetzungen zugelassen, wenn die zu bestattende Person mit einer anderen in der Grabstätte bereits bestatteten Person verheiratet war und die Ehe bis zum Tod des Erstverstorbenen bestand.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.12.2021 in Kraft.